

Satzung des Vereins Stammhaus Jülich e. V.

Präambel

In der Folge wird aus Vereinfachungsgründen die männliche Form verwendet.

§ 1

Der Verein führt den Namen „Verein Stammhaus Jülich e.V.“.

Der Verein mit Sitz in Jülich verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Der Verein hat den Zweck, Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen zu fördern und zu betreuen und Hilfestellung für ihre soziale Teilhabe am öffentlichen Leben anzubieten. Er kann und soll, allein oder im Zusammenwirken mit anderen privaten oder öffentlichen Stellen und Einrichtungen gleicher und ähnlicher Zielsetzung alles tun, was dem Ziel der Inklusion dient, insbesondere:

1. Das Stammhaus Jülich als besondere Wohnform betreiben und fördern,
2. weitere Wohnformen für behinderte Menschen betreiben und fördern,
3. behinderten Menschen die Teilhabe am allgemeinen Leben und ihre Eingliederung in Wirtschaft und Gesellschaft ermöglichen und unterstützen,
4. die Belange behinderter Menschen in die Öffentlichkeit tragen,
5. Freizeit- und Ferienmaßnahmen von behinderten Menschen unterstützen,
6. Beratung für Betroffene anzubieten,
7. alle Hilfsquellen erschließen und koordinieren, die für die Zwecke des Vereins verfügbar gemacht werden können.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitglieder des Vereins können natürliche und/oder juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf,

steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch Austreten, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt kann jederzeit erfolgen und muss schriftlich dem Vorstand erklärt werden. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet nach vorheriger Anhörung der Vorstand. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig und schriftlich zu begründen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich, binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 5

Der Erfüllung des Vereinszwecks dienen Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und die Erträgnisse des Vereinsvermögens. Über die Höhe der Mitgliederbeiträge und die Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 7

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist als ordentliche Mitgliederversammlung einmal im Jahr einzuberufen und zwar im ersten Kalenderhalbjahr. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder unter Angaben von Gründen die Einberufung verlangt oder der Vorstand es für erforderlich hält. Die Einberufung obliegt dem Vorstand.

Die Mitteilung über die Einberufung an die Mitglieder muss innerhalb der Vorwoche durch eine persönliche Einladung oder durch eine elektronische Einladung erfolgen. Die Einladung muss von der Mitteilung der Tagesordnung begleitet sein.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf eine Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Ist ein Mitglied am Erscheinen in der Versammlung verhindert, kann sein Stimmrecht von einer vertretungsberechtigten Person, nach Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Kein Mitglied kann mehr als ein anderes Mitglied in der Mitgliederversammlung vertreten. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder - bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte - anwesend ist.

Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen, die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Ausnahmsweise kann die Mitgliederversammlung ohne Zusammentritt auf Veranlassung von zwei Vorstandsmitgliedern Beschlüsse durch schriftliche Abstimmung fassen. Die zu diesem Beschluss erforderliche Mehrheit ist auf die Gesamtzahl der Mitglieder zu beziehen.

§ 8

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abwahl des Vorstandes
2. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit
4. Beratung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands
5. Beschluss über den Haushaltsplan
6. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
8. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen

§ 9

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Die Beisitzer sind keine vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstands, besitzen aber Stimmrecht. Sie unterstützen den BGB-Vorstand umfassend und ermöglichen durch ihre Tätigkeit eine umfassende und funktionierende Vorstandsarbeit. Die Geschäftsordnung des Vorstands regelt, ob Beisitzer mit konkreten oder wechselnden Aufgaben in der Vereinsarbeit befasst sind. In Bezug auf eine mögliche Stimmberechtigung gilt die Vereinssatzung.

Die Hausleitung des Stammhauses und der Geschäftsführer der Stammhaus Jülich gGmbH sowie ein gewählter Vertreter der Hausbewohner können auf Wunsch des Vorstandes an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand leitet die gesamte Vereinstätigkeit im Sinne dieser Satzung. Er verwaltet das Vereinsvermögen und stellt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung auf. Der Vorsitzende beruft eine Vorstandssitzung ein, so oft es erforderlich ist, mindestens einmal im Vierteljahr. Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann die Einladung auch fernmündlich oder elektronisch erfolgen.

Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsamen gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen werden zum Zwecke der Ausführung des Auftrages erstattet.

Wird während der Amtsperiode ein Vorstandsmitglied an der Wahrnehmung seiner Aufgaben nachhaltig gehindert oder tritt es zurück, so schlagen die verbleibenden Vorstandsmitgliedern den Vereinsmitgliedern ggf. im Wege der schriftlichen Abstimmung eine Ersatzregelung vor, die wenigstens die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, längstens aber die restliche Amtsperiode des Vorstandes überbrückt. Über Beschlüsse von grundsätzlicher und bleibender Bedeutung (z.B. die Ordnung der Geschäfts- und Verfahrensfragen, aber auch wichtige Einzelmaßnahmen) ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Der Vorstand bestimmt selbst, wer von seinen Mitgliedern welche Aufgaben wahrzunehmen hat und wie sich die Vorstandsmitglieder untereinander vertreten.

§ 10

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte und das Finanzgebaren des Vereins. Sie sollen über genügend Erfahrung im Kassen- und Rechnungswesen verfügen und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Rechnungsprüfung ist mindestens einmal im Jahr vorzunehmen. Über das Ergebnis der Prüfung fertigen die Rechnungsprüfer eine Niederschrift. Die Mitgliederversammlung ist hierüber in der Jahresversammlung oder, sofern erforderlich, in einer außerordentlichen Versammlung zu unterrichten.

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfer üben ihr Amt für die Dauer von drei Jahren aus. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 11

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 12

Beschließt eine gemäß § 7 zustande gekommene Mitgliederversammlung mit drei Vierteln Mehrheit aller Mitglieder die Auflösung des Vereins, so fällt das Vereinsvermögen der Stiftung Deutsche Behindertenhilfe – Aktion Mensch e.V. – zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Jülich, den 6.5.2020